



Stadt Grebenstein

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung vom 18. Juli 2022 nachstehende

Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines/einer Behindertenbeauftragten/ Inklusionsbeauftragten der Stadt Grebenstein

beschlossen:

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune. Eine Inklusionsbeauftragte Person (w/d/m) für die Stadt Grebenstein kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung entscheidend dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel der Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Wahl

Die Inklusionsbeauftragte Person (w/d/m) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein, aufgrund von Wahlvorschlägen, nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt. Wahlvorschläge können, nach öffentlicher Ausschreibung, die mindestens auf der Homepage der Stadt Grebenstein bekannt gemacht wird, eingereicht werden. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.

Der/die Inklusionsbeauftragte sollte direkt oder indirekt betroffen und sachkundig sein. Es kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Grebenstein hat.

§ 2 Rechtsstellung

Der/Die Inklusionsbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er/Sie ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er/Sie darf nicht Mitglied eines Ortsbeirates, der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats sein. Er/Sie soll eng mit dem Magistrat zusammenarbeiten, soweit dies notwendig und möglich ist.

§ 3 Aufgaben

Der/Die Inklusionsbeauftragte befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Hinwirken darauf, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden.
2. Beratung beim barrierefreien Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentliche Gebäude sowie für den privaten Bereich.
3. Unterstützung und Beratung zur Situation Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Jugendzentrum.
4. Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten.
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten.
6. Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderungen.
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit Hilfsorganisationen.
8. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
9. Nach Bedarf, abhalten von Sprechstunden zu Fragen von Inklusion und Teilhabe.
10. Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher Natur.
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
12. Abgabe eines jährlichen schriftlichen oder mündlichen Tätigkeitsberichts an die Stadtverordnetenversammlung mit Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Grebenstein.

Der/Die Inklusionsbeauftragte soll die für die Aufgabe notwendige Sach- und Fachkunde pflegen und auf einem aktuellen Stand halten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

§ 4 Mitwirkung

Der/Die Inklusionsbeauftragte berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Der/Die Inklusionsbeauftragte ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Stadt Grebenstein stellt der/dem Inklusionsbeauftragten die für die Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehört die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten für Beratungsgespräche.

§ 6 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der/die Inklusionsbeauftragte bezüglich der persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen.

Es wird eine regelmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Monat gezahlt. Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostenrecht erstattet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grebenstein, 18.08.2022

Stadt Grebenstein
-Der Magistrat -

gez. Danny Sutor
Bürgermeister

(L.S.)